

Satzung
des
TTC Grün-Weiß Fritzdorf 1958 e.V.
in der Neufassung vom 15.06.2023



Inhaltsverzeichnis

Bereich	Seite
Abschnitt A: Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz und Eintragung	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Grundsätze der Tätigkeit	4
§ 5 Verbandsmitgliedschaften	4
Abschnitt B: Vereinsmitgliedschaften	5
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9 Austritt	6
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 11 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Entgelte	7
§ 12 Haftung und Versicherungsschutz	7
§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins	8
§ 14 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	8
Abschnitt C: Organe des Vereins	10
§ 15 Vereinsorgane	10
§ 16 Mitgliederversammlung	10
§ 17 Vorstand	12
§ 18 Gesamtvorstand	12
§ 19 Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes	14
Abschnitt D: Ausschüsse und Abteilungen	15
§ 20 Ausschüsse	15
§ 21 Abteilungen	15
Abschnitt E. Vereinsjugend	15
§ 22 Vereinsjugend	15
Abschnitt F: Sonstige Bestimmungen	16
§ 23 Rechnungswesen	16
§ 24 Vergütung der Organmitgliedertätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	16
§ 25 Elektronischer Schriftverkehr	17
§ 26 Datensicherung und Datenschutz	17
Abschnitt G: Schlussbestimmungen	19
§ 27 Satzungsänderung	19
§ 28 Vereinsordnungen	19
§ 29 Auflösung des Vereins	19
§ 30 Inkrafttreten der Satzung	19

Hinweis: Satzung, Ordnungen und Codes des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.

Abschnitt A: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Tischtennis-Club Grün-Weiß Fritzdorf 1958 e.V. und wurde am 28. August 1958 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wachtberg-Fritzdorf.
3. Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.
4. Der Verein ist unter VR 3563 beim Amtsgericht Bonn in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennissports, sowohl im passionierten Breitensport als auch im wettkampforientierten Leistungssport. Grundlage soll dabei auch die Vermittlung des kameradschaftlichen Verhaltens im Geiste sportlicher Fairness sein. Zur Ausübung weiteren Sportarten können Abteilungen gebildet werden (vgl. § 21).
2. Dem Verein obliegt eine besondere Fürsorgepflicht hinsichtlich der Betreuung seiner jugendlichen Mitglieder.
3. Parteipolitische, konfessionelle und fremdenfeindliche Ideologien oder Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - entsprechende Organisation eines Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensportes,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Veranstaltungen und Maßnahmen,
 - Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern und
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Darüber hinaus erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
6. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Rhein-Sieg e.V.
2. Der Verein ist dem Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V. angeschlossen und gehört somit dem Deutschen Tischtennis-Bund e.V. an.
3. Die Abteilungen können sich den jeweiligen sportartspezifischen übergeordneten Verbänden und Organisationen anschließen.
4. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der o.a. Bünde, Verbände und Organisationen als verbindlich an.
5. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und den Austritt beschließen. Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben die Vertretung rechtlich nicht durch den Vorstand erfolgen muss, kann der Gesamtvorstand jeweils anlassbezogen die hierzu erforderliche Anzahl von Delegierten namentlich berufen.

Abschnitt B: Vereinsmitgliedschaften

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern und
 - außerordentlichen Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt, wenn diese sich in ganz besonderer Art und Weise über einen längeren Zeitraum um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben.
5. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und die für die Ziele und Aufgaben des Vereins eintritt. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Schriftliche Aufnahmeanträge sind beim Vorstand einzureichen.
2. Antragsteller unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter beibringen.
3. Der Antragsteller ist Mitglied des Vereins ab dem Tag, an dem die Zustimmung des Vorstands erfolgt ist und diese dem Antragsteller bekannt gegeben wird.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung erfolgt in Textform.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt aus dem Verein (vgl. § 9 Abs. 1),
 - Ausschluss aus dem Verein (vgl. §14 Abs. 1),
 - Streichung aus der Mitgliederliste (vgl. §14 Abs. 3),
 - Tod und
 - Erlöschung der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentliche Mitglieder).

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
3. Durch Tod des Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft. Etwaige bestehende Zahlungsverpflichtungen sind nicht mehr zu erheben. Vereinseigene Gegenstände sind ggfs. von den Hinterbliebenen zurückzufordern.

§ 9 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden – diese ist in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren hat die schriftliche Kündigung durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.
2. Mit der Kündigung ist etwaiges Vereinseigentum, das dem Austretenden zur Verfügung gestellt wurde, zurückzugeben oder wertmäßig zu ersetzen; bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Beiträge usw.) sind zu erfüllen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben insbesondere die Pflicht, sich gemäß Sinn und Zweck des Vereins intern und außerhalb mit sportlicher Fairness und Kameradschaft zu verhalten und die Interessen des Vereins zu vertreten. Sie haben außerdem die Pflicht, die ihnen übertragenen bzw. von ihnen übernommene Aufgaben und Funktionen nach besten Kräften auszuführen sowie das Vereinseigentum schonend zu behandeln und zu verwalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Alle Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, im Rahmen der vom Verein getroffenen Regelungen die zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins zu benutzen, am Training und an Wettkämpfen teilzunehmen und Funktionen innerhalb des Vereins wahrzunehmen.
5. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
6. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Entgelte

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Verwirklichung seiner Ziele erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung dieses Beitrags verpflichtet, ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder des Vereins. Die Beitragspflicht beginnt bzw. erlischt in dem Monat, in dem die Mitgliedschaft beginnt bzw. endet (vgl. hierzu auch § 7 und § 8 i.V.m. § 9).
2. Die Höhe des Beitrags richtet sich grundsätzlich nach der Art der Mitgliedschaft und der Abteilungszugehörigkeit. Mitglieder, die in mehr als einer Abteilung aktiv sind, zahlen nur den Beitrag der Abteilung, für die der höhere Beitrag zu entrichten ist. Ein verminderter Beitrag kann erhoben werden bei der Mitgliedschaft von Familien mit einem noch geschäftsunfähigen oder minderjährigen Kind.
3. Für außerordentliche und über die allgemein üblichen Vereinsgeschäfte hinausgehende Maßnahmen kann der Verein von seinen Mitgliedern eine anteilige und zeitlich begrenzte Umlage erheben. Gleichfalls kann der Verein für besondere erforderlich werdende Leistungen ein Entgelt verlangen, welches gegebenenfalls auch abteilungsspezifisch erhoben werden kann.
4. Bei Eintritt in den Verein kann ein Aufnahmeentgelt erhoben werden. Über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Umlagen und Entgelte entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beitragszahlungen, Umlagen und Entgelte können im Einzelfall, soweit aus sozialen Gesichtspunkten geboten, durch den Vorstand reduziert, gestundet oder befristet ausgesetzt werden.
5. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich vom Verein grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben. Hierzu sollen die Mitglieder ihre Einwilligung zur Beitragszahlung im SEPA-Lastschriftverfahren erteilen. Andernfalls müssen die Mitglieder ihren Beitrag unaufgefordert auf andere Art und Weise entrichten. Die Lastschriften erfolgen in der Regel für das erste Halbjahr im Monat Februar und für das zweite Halbjahr im Monat September. Bankkosten für evtl. Rückbuchungen infolge falscher Kontoangaben oder fehlender Deckung gehen zu Lasten des Vereinsmitglieds.
6. Wenn bestehende Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit beim Verein noch nicht erfüllt sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden. Fällige Zahlungsverpflichtungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung nach der Beendigung der Mitgliedschaft eintritt; § 8 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 12 Haftung und Versicherungsschutz

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Der Verein und seine Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen von gesondert abgeschlossenen Verträgen des Vereins.

§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Das Verhalten eines Mitglieds kann durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden, wenn das Mitglied zum Beispiel:
 - gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt,
 - den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - sich unsportlich verhält oder die Vereinsgemeinschaft wiederholt stört,
 - dem Ansehen des Vereins schadet,
 - durch unrechtmäßige Handlung dem Verein Schaden zufügt oder
 - über 12 Monate der Beitragszahlung nicht nachgekommen ist.
2. Als Ordnungsmaßnahme kann der Gesamtvorstand folgende Strafen in Betracht ziehen:
 - Abmahnung mit Androhung weiterer Strafmaßnahmen im Wiederholungsfalle,
 - Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb bis zu 6 Monaten,
 - Versagen der Teilnahme an Wettkampf- und Turnierspielen bis zu 6 Monaten.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme mit entsprechender Begründung an den Gesamtvorstand zu richten. Dieser hat über die Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden und ihn entweder mit entsprechender Begründung abzulehnen oder mit Begründung des Antragstellers dem betroffenen Mitglied zuzuleiten. Dabei ist das betroffene Mitglied aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betreffenden Mitglieds über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss und die Ordnungsmaßnahme sind dem betroffenen Mitglied mit entsprechender Begründung schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang des Schreibens wird die Ordnungsmaßnahme unmittelbar wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss und die Ordnungsmaßnahme kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
5. Soll eine Ordnungsmaßnahme gegen ein jugendliches Mitglied erfolgen, ist sein gesetzlicher Vertreter zu beteiligen.

§ 14 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn

- sein Verhalten in erheblichem Ausmaß und in einer unakzeptablen Art und Weise die Tatbestände gem. § 13 Abs. 1 erfüllt,
 - er den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet,
 - er gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt,
 - seine Äußerungen oder seine Mitgliedschaft in extremistischen Parteien oder Organisationen eine fremdenfeindliche, extremistische oder verfassungsfeindliche Gesinnung offenbaren.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet auf Antrag über den Ausschluss aus dem Verein. Dabei finden die gleichen Verfahrensbestimmungen wie bei einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 13 dieser Satzung Anwendung.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Entgelte) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen vergangen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 4. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstands, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

Abschnitt C: Organe des Vereins

§ 15 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (vgl. § 16),
- der Vorstand (vgl. § 17),
- der Gesamtvorstand (vgl. § 18) und
- die Abteilungsversammlungen (vgl. § 21)

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder einzuladen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:
 - Beschlussfassung von Vereinsordnungen,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Entlastung und Wahl des Gesamtvorstandes, soweit laut Satzung keine anderweitige Regelung vorgesehen ist,
 - Wahl des Kassenwartes, seines Stellvertreters und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Beschlussfassung über Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Entgelte
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Bildung und Auflösung von Ausschüssen und Abteilungen,
 - Änderung der Satzung,
 - Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr, in der Regel im 2. Quartal statt. Der Vorstand hat einen geeigneten Termin festzulegen und diesen allen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Anträge zur Tagesordnung mit entsprechender Begründung innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand mitzuteilen sind. Der Vorstand muss sodann die Einladung unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zusenden.
4. Der Vorstand und der Gesamtvorstand können jeweils jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten

Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Abs. 3.

5. Mitgliederversammlungen leitet der Vorstandsvorsitzende. Im Falle seiner Vertretung und für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen sind. Die zu treffenden Beschlüsse und Wahlen müssen in der vorab mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung gelistet sein. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Ungültige Stimmen oder Stimmenenthaltungen werden bei der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Jedes anwesende Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht mit einer Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
8. Wählbar für Funktionen oder Organe des Vereins ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.
10. Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens 20 v. H. der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 v.H. Stimmenmehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen
12. Über die Sitzungsteilnahme von Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
13. Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn der gewählte Kandidat das Amt angenommen haben.
14. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Gesamtvorstand kann in Ausnahmefällen beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des

Gesamtvorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

15. Teilnahmeberechtigte Personen können mit ihren eigenen Mitteln online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen. Vereinsseitig wird die Möglichkeit gegeben, das Stimmrecht auf elektronischem Wege online auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts sollen in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Gesamtvorstand per Beschluss fest.
16. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahmeberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
17. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
18. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Eine Kopie der Niederschrift ist allen Vereinsmitgliedern per E-Mail bekanntzugeben. Ersatzweise kann Einsicht beim Vorstand genommen werden.
19. Soweit durch gesetzliche Bestimmungen oder außerordentliche Ereignisse eine Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden kann, obliegt dem Vorstand vorübergehend die Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung, jedoch nicht die Wahrnehmung der ausschließlich der Mitgliederversammlung obliegenden Aufgaben.

§ 17 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer – diese Ämter können nicht in Personalunion wahrgenommen werden. Sowohl der Vorsitzende als auch der Geschäftsführer vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 18 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden (des Vereins) als Leiter des Gesamtvorstands,
 - dem Geschäftsführer als Administrator des Gesamtvorstands,

- dem Kassenwart und seinem Stellvertreter,
 - dem Spielleiter und seinem Stellvertreter,
 - dem Damenwart,
 - dem Jugendwart,
 - dem Pressewart,
 - dem Sozialwart,
 - den Abteilungsleitern (als Interessenvertretung der Abteilungen),
 - dem 1. Beisitzer, als Kontaktstelle zwischen den aktiven und passiven Mitgliedern, sowie als Vertreter im „Ortsfestausschuss der Ortsvereine Fritzdorf und Arzdorf e.V.“,
 - dem 2. Beisitzer als Verantwortlicher für die Organisation von Festen,
 - dem 3. Beisitzer, als beratendes Mitglied,
 - und dem 4. Beisitzer, als Schriftführer und für zusätzliche Aufgaben.
2. Jedes Mitglied kann mehrere Funktionen in Personalunion wahrnehmen, wenn es dazu gewählt wird – ausgenommen hiervon sind: Vorstandsvorsitzender, Geschäftsführer und Kassenwart und sein Stellvertreter.
 3. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Organisation, Koordination und Durchführung der Vereinsaufgaben und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Bildung von Ausschüssen und Ernennung von Beauftragten für herausgehobene Aufgaben,
 - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
 4. Weitergehende Erläuterungen der den Mitgliedern des Gesamtvorstandes obliegenden Aufgaben können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
 5. Der Gesamtvorstand kann, soweit es erforderlich ist, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung einer vakant gewordenen Funktion beauftragen sowie bei Bedarf weitere Mitglieder in beratender Funktion zu den Sitzungen als weitere Beisitzer hinzuziehen.
 6. Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer spätestens 14 Tage im Voraus. Die Terminabstimmung und die Einladung sollen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
 7. Die Sitzung des Gesamtvorstandes wird vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer geleitet. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Für Beschlüsse gelten analog die Bestimmungen für Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

8. Über die Beschlüsse hat der Sitzungsleiter ein Protokoll zu fertigen und dies spätestens 14 Tage nach der Sitzung allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes zuzusenden. Soweit diese innerhalb von 7 Tagen gegenüber dem Sitzungsleiter keine Einwendungen erheben, haben sowohl der Vorsitzende als auch der Geschäftsführer die Protokolldatei jeweils gesichert zu speichern. Falls Einwendungen erhoben werden, hat der Vorsitzende über die weitere Verfahrensweise zu entscheiden und dies allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes mitzuteilen.
9. Ist die ordentliche Einberufung der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende des Vorstands oder - im Falle seiner Verhinderung - der Geschäftsführer zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die getroffenen Entscheidungen sind dem Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 19 Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

1. Alle Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden, soweit laut Satzung keine anderweitige Regelung besteht, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren jeweils zur Hälfte nach folgendem Modus gewählt:
 - in Jahren mit einer geraden Jahreszahl: Vorsitzender, Kassenwart, stellvertretender Spielleiter, Jugendwart, Pressewart, 1. Beisitzer, 3. Beisitzer,
 - in Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl: Geschäftsführer, stellvertretender Kassenwart, Sozialwart, Spielleiter, Damenwart, 2. Beisitzer, 4. Beisitzer.
 - Die dem Gesamtvorstand angehörigen jeweiligen Abteilungsleiter werden in Abteilungsversammlungen gewählt - sie bedürfen der Bestätigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung (vgl. § 21).
2. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

Abschnitt D: Ausschüsse und Abteilungen

§ 20 Ausschüsse

1. Die vom Gesamtvorstand einberufenen Ausschüsse organisieren und veranlassen die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Vorstand und im Rahmen der ihnen vom Kassenvwart bewilligten Mitteln.
2. Weitergehende Regelungen für die Tätigkeiten eines Ausschusses können in einer Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 21 Abteilungen

1. Im Sinne eines Mehrspartenvereins und im Interesse seiner Mitglieder ist der Verein bestrebt, durch die Bildung von Abteilungen die Ausübung weiterer Sportarten oder die Förderung weiterer Interessengruppen zu unterstützen.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Die Abteilungen handeln und organisieren sich analog dem Zweck und den Zielen des Vereins im Sinne dieser Satzung. Sie verwenden und verwalten die ihnen zufließenden Finanzmittel selbständig. Art und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen, Umlagen und Entgelten werden von der Abteilung vorgeschlagen – für deren Erhebung ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die Mitglieder einer Abteilung bilden die Abteilungsversammlung. Sie wählen entsprechend § 16 Abs. 13 aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter. Dieser ist Mitglied des Gesamtvorstandes und vertritt dort die Interessen seiner Abteilung.
4. Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Während der Zeit der noch ausstehenden Bestätigung nimmt der Abteilungsleiter sein Amt kommissarisch wahr.
5. Die Abteilungen erstellen jährlich einen Sachbericht über die von ihnen durchgeführten Maßnahmen sowie die dabei erreichten Ziele. Dieser Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Weitergehende Regelungen für die Abteilung können in einer Geschäftsordnung bestimmt werden.

Abschnitt E: Vereinsjugend

§ 22 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Angelegenheiten der Vereinsjugend können durch eine Jugendordnung des Vereins geregelt werden.

Abschnitt F: Sonstige Bestimmungen

§ 23 Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und verbucht sachlich gegliedert alle Einnahmen und Ausgaben. Für die Erhebung von Einnahmen sowie die Leistung von Ausgaben benötigt der Kassenwart einen Buchungsbeleg, der von dem für die Erhebung bzw. Leistung verantwortlichen Mitglied des Gesamtvorstandes als sachlich richtig unterzeichnet sein muss.
3. Der Kassenwart erstellt jährlich einen Abschlussbericht unter Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben sowie Erläuterung der entsprechenden Entwicklung des Vereinsvermögens und der bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten.
4. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zwei Mal zulässig.
5. Ein Kassenprüfer darf kein Amt im Vorstand oder im Gesamtvorstand bekleiden.
6. Die Kassenprüfer kontrollieren anhand des Abschlussberichts stichprobenweise die Buchungsunterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und Belege sowie die rechnerische Richtigkeit des Jahresergebnisses und des fortgeschriebenen Vereinsvermögens. Die durchgeführte Prüfung ist von beiden Kassenprüfern in einem schriftlichen Bericht zu erläutern und durch Unterschrift zu bestätigen. Der Prüfbericht ist ebenfalls der Mitgliederversammlung vorzulegen.
7. Die Kassenprüfer haben zu jeder Zeit das Recht, Auskünfte oder die Vorlage von Belegen zu finanziellen Angelegenheiten zu verlangen.

§ 24 Vergütung der Organmitgliedertätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
2. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des

Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 25 Elektronischer Schriftverkehr

1. Der Schriftverkehr zwischen den Organen des Vereins und mit den Mitgliedern erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Dies gilt insbesondere für alle Bestimmungen dieser Satzung, die eine Informations- oder Dokumentationspflicht enthalten, wie z.B. Einladungen, Tagesordnungen, Protokolle, Kassenberichte.
2. Mitglieder, die nur auf dem klassischen Postweg informiert werden möchten, haben den Geschäftsführer entsprechend zu unterrichten. Wird dies versäumt, kann sich das Mitglied nicht darauf berufen, die Information nicht erhalten zu haben.
3. Für den elektronischen Schriftverkehr dürfen nur Programme verwendet werden, die eine schreibgeschützte Speicherung und den klassischen Ausdruck der Dokumente gewährleisten. Die Verwendung von Messenger-Diensten ist ausgeschlossen.

§ 26 Datensicherung und Datenschutz

1. Dokumente physischer Art sind möglichst zu digitalisieren und mit den elektronisch erstellten Dokumenten schreibgeschützt sowohl beim Geschäftsführer als auch beim Vorsitzenden zu speichern.
2. Alle rechtsrelevanten Dokumente wie z.B. Protokolle, Kassenbelege, Verträge usw. sind entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.
3. Die gespeicherten Daten sind Eigentum des Vereins. Die für die Vereinschronik bedeutenden Dokumente sind auf Dauer aufzubewahren.
4. Personenbezogene Daten, insbesondere die der Mitglieder, unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und dürfen nur im Rahmen der dem Verein obliegenden Aufgaben verwendet oder weitergegeben werden.
5. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
6. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden DS-GVO Rechte auf:
 - Auskunft

- Berichtigung
 - Löschung
 - Einschränkung der Verarbeitung
 - Datenübertragbarkeit
 - Widerspruch
 - Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
7. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
8. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Gesamtvorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Abschnitt G: Schlussbestimmungen

§ 27 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur erfolgen, wenn dies bei einer Mitgliederversammlung in einem dezidierten Tagesordnungspunkt mit einer Mehrheit von mindestens 75 v.H. Stimmenmehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beschlossen wird.

§ 28 Vereinsordnungen

Die in dieser Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie stellen lediglich eine Ermächtigungsgrundlage dar, um Bestimmungen der Satzung durch eine Ordnung konkretisieren oder ergänzen zu können, ohne gegen die Rechtsnormen der Satzung zu verstoßen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt bei Bedarf weitere Ordnungen zu entwerfen und diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung. Diese beschließt in einem dezidierten Tagesordnungspunkt mit mindestens 75 v.H. Stimmenmehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Wachtberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.06.2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Wachtberg-Fritzdorf, den 15.06.2023

Torsten Schönefeld, Vorsitzender *im Original gezeichnet*

Robert Heinen, Geschäftsführer *im Original gezeichnet*